

§1 – Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein Freibad Stolzenau“ mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung und hat seinen Sitz in Stolzenau.

§2 – Zweck des Vereines

1. Der Zweck des Vereines ist die ideelle und finanzielle Förderung zur Sicherung des Bestandes, der Unterhaltung und des Betriebes des Freibades in Stolzenau als Sportstätte für die Allgemeinheit zwecks Förderung des Schwimmsportes, des Schulsports und des Gesundheitswesens.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch Vereinsbeiträge, durch Geld- und Sachspenden und freiwillige, unentgeltliche Arbeitsleistungen der Mitglieder zur Instandhaltung und zur Steigerung der Attraktivität des Freibades.
- 4.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

§3 – Mittel des Vereines

1. Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlich Zwecke.

§4 – Geschäftsjahr und Gerichtsort

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Gerichtsort ist Stolzenau.

§5 – Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereines können alle natürlichen Personen werden, die den Verein im Rahmen seiner Aufgaben fördern wollen.
2. Folgende Arten der Mitgliedschaft sind zulässig:
 - a) ordentliche Mitglieder über 16 Jahre
 - b) Kinder und jugendliche Mitglieder vom 4. bis zum 16. Lebensjahr
 - c) fördernde Mitglieder
 - d) kooperative Mitglieder

3. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Anmeldung beim Verein. Zur Aufnahme eines Jugendlichen Mitgliedes ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

4. Juristische Personen (z.B. Sportvereine oder sonstige Vereine) können die fördernde oder kooperative Mitgliedschaft erwerben.

5. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod des Mitgliedes

- b) durch Austrittserklärung

Der Austritt eines Mitgliedes kann unter Wahrung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum 30.6. oder 31.12. durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen.

- c) durch Ausschluss

- aa) wegen unehrenhafter Handlung

- bb) wegen vereinsschädigenden Verhaltens

- cc) wenn Beiträge oder andere Zahlungsverpflichtungen sechs Monate rückständig sind und die Zahlung nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach ergangener Mahnung erfolgt.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes wegen Vorliegens der unter Buchst. aa) und bb) aufgeführten Gründe entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Über Einwendungen des Mitgliedes gegen den Ausschluss entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

Den Ausschluss unter Buchst. Cc) stellt der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit fest.

§6 – Beiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Mitgliedsbeiträge und sonstige Mitgliedsumlagen dürfen zusammen im Durchschnitt 2.000,00 € je Mitglied und Jahr, die Aufnahmegebühren für die im Jahr aufgenommenen Mitglieder im Durchschnitt 3.0000,00 € nicht übersteigen.
3. Ein Anspruch auf Rückzahlung der Spenden und Beiträge besteht nicht.

§7 – Organe des Vereines

1. die Mitgliedsversammlung
2. der Vorstand im Sinne des §26 BGB

§8 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden / der 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden / der 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart / der Kassenwartin

Des Weiteren gehören dem Vorstand an

- a) der Schriftführer / die Schriftführerin
- b) der 1. Beisitzer / der 1. Beisitzerin
- c) der 2. Beisitzer / der 2. Beisitzerin
- d) der 3. Beisitzer / der 3. Beisitzerin

Der Verein wird gerichtlich oder außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, vertreten.

2. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren mit folgender Maßgabe gewählt:

- in ungeraden Kalenderjahren werden der 1. Vorsitzende, der Kassenwart und der 2. Beisitzer gewählt.
- in geraden Kalenderjahren werden der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der 1. Beisitzer und 3. Beisitzer gewählt.

Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Der Vorstand führt seine Geschäfte ehrenamtlich.

Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist bei der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied zu wählen. Auf eine solche Wahl kann verzichtet werden, wenn bis zur Jahreshauptversammlung weniger als 6 Monate liegen. Die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitgliedes können bis zur Neuwahl von einem anderen Mitglied des Vorstandes wahrgenommen werden.

§9 - Jahreshaupt- und Mitgliederversammlung

1. Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich 2 Wochen zuvor unter Mitteilung der Tagesordnung. Mitgliederversammlungen finden im Übrigen nach bedarf statt.

2. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche zuvor beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Verspätet eingereichte Anträge können nur durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu Beginn der Mitgliederversammlung zugelassen werden. Dringlichkeitsanträge sind zuzulassen, wenn nachgewiesen wird, dass die genannten Fristen nicht eingehalten werden konnten und eine kurzfristige Entscheidung geboten ist.
3. Auf der Jahreshauptversammlung hat der Vorstand über das abgelaufene Geschäftsjahr den Tätigkeitsbericht und den Kassenbericht zu geben. Die Kassenprüfer berichten über das Ergebnis ihrer Kassenprüfung.

Die Jahreshauptversammlung beschließt unter anderem über die Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen.

4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich; soweit die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit berührt werden, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder notwendig. Stimmberechtigt sind alle a. ordentlichen Mitglieder über 16 Jahre.

b. alle kooperativen Mitglieder, soweit die regelmäßige Eigenleistungen für den Förderverein erbringen.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet, im Falle der Verhinderung vom 2. Vorsitzenden.
6. Über Vorstandssitzungen, Jahreshauptversammlungen und Mitgliederversammlungen sind Niederschriften zu fertigen; Beschlüsse müssen wörtlich aufgenommen werden. Die Beschlüsse werden vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet. Das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen. Erfolgt kein Einspruch, so gilt es als genehmigt.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen, stimmberechtigten Mitglieder dieses unter Angabe eines Grundes verlangt. Der Vorstand kann mit Rücksicht auf die Interessen des Vereines oder aus besonderen Gründen zu weiteren Mitgliederversammlungen laden. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.

§10 – Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung bestellt mit Stimmenmehrheit zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, zur Erfüllung ihrer Aufgaben

die Vereinspapiere der Vorstandsmitglieder einzusehen. Die Kassenprüfer dürfen nicht wieder gewählt werden. Die Kassenprüfer werden jährlich im Wechsel für 2 Jahre gewählt.

2. Die Kassenprüfer haben vor Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen, über die in der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten ist.

Nach der Berichterstattung ist bei ordnungsmäßiger Geschäftsführung auf Antrag eines ordentlichen Mitgliedes dem Vorstand Entlastung zu erteilen, ehe in die weitere Tagesordnung eingetreten wird.

3. Wird bei Beanstandung die Entlastung verweigert, so ist vom Vorsitzenden die Vertrauensfrage zu stellen. Wird das Vertrauen verweigert, so ist die Sitzung zu schließen.
4. Bei verweigertem Vertrauen und bei Feststellung erheblicher Unregelmäßigkeiten haben die Kassenprüfer das Recht und die Pflicht, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu laden. In dieser Versammlung führt das älteste dem Vorstand nicht angehörende ordentliche Mitglied, welches dazu bereit ist, den Vorsitz, bis nach Klärung der Beanstandungen mit der Bestätigung des bisherigen oder der Wahl eines neuen Vorsitzenden der Vorstand neu gebildet werden kann.

§11 – Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu welcher ordnungsgemäß gemäß geladen und die Auflösung auf der Tagesordnung den Mitgliedern angekündigt wird. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Viertel der erschienenen ordentlichen Mitglieder.
2. Der Verein gilt unabhängig von Abs.1 als aufgelöst, wenn nach Ablauf der Amtsperiode des Vorstandes bei den Vorstandswahlen kein satzungsmäßiger Vorstand gebildet werden kann, da die anwesenden Mitglieder die Ämter verweigern, und auch nach erneuter Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die frühestens einen Monat danach stattfinden kann, mit Ankündigung der beabsichtigten Vereinsauflösung kein Vorstand gebildet werden kann.

§12 – Liquidation des Vereines

1. Für den Fall der Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben.

Soweit in dieser Satzung keine besonderen Bestimmungen enthalten sind, gelten die Vorschriften des BGB.

am 24. Juni 2004 in Stolzenau errichtet.

Stolzenau, den 24. Juni 2004

Stolzenau, 17. März 2005

Keneth Biddle

Manojit Garking

Mike Heppert

~~Wengert~~

6. 11. 1941

P. 189

Ich bin Vierter

.....